

S a t z u n g

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 06. Oktober 2015 die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch das Einrücken im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße als amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kodersdorf. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erscheinenden Amtsblattes.*
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.*

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können diese dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,*
 - 2. sie im Gemeindeamt Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und*
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.**
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.*

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes, Straße der Freundschaft 1.*
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.*

- (3) *Der Tag der Veröffentlichung, konkret die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.*

§ 4

Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung, in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Kodersdorf vom 10. Mai 2005, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Kodersdorf vom 03. September 2013, außer Kraft.*

Kodersdorf, den 06. Oktober 2015

*gez. Schöne
Bürgermeister*